

Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines offenen Feuers

Dieser Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem Abbrennen des Feuers zu stellen.

Gemäß § 1 Nr. 4 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Raguhn-Jeßnitz über offene Feuer im Freien zählen zu diesen auch Traditions- und Lagerfeuer. Nach § 7 Abs. 1 der dieser Verordnung bedarf es zum Abbrennen eines offenen Feuers einer Genehmigung der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Genehmigende Behörde:
Stadt Raguhn-Jeßnitz
Ordnungsamt
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

Name, Anschrift **Antragsteller**

Name, Anschrift **Verantwortlicher**

Abbrennort:

Name des **Grundstückeigentümers:** _____

(Bei fremdem Grundstück – Nutzungszustimmung beifügen)

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Datum des Feuers: _____

Uhrzeit (von/bis): _____

Tel.-Nr. Ansprechpartner: _____

(Bitte unbedingt angeben! – für die Erreichbarkeit während des Abbrennens)

Das Feuer wird im Rahmen einer

- privaten Veranstaltung
 öffentlichen Veranstaltung

abgebrannt.

Grund des Feuers:

Gemeinnütziger Verein?

(Wenn ja, Nachweis beifügen)

ja **nein**
(gebührenfreie Genehmigung) (gebührenpflichtige Genehmigung)

Ort, Datum

Unterschrift **Antragsteller**